

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Jahrgang 1878.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1270. 1240. Das zu Berlin am 9. November 1878 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8578. Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark. Vom 25. Oktober 1878.

Nr. 8579. Gesetz, betreffend die Regulirung des standesherrlichen Rechtszustandes des Fürstlichen Hauses zu Bentheim-Tecklenburg bezüglich der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg. Vom 25. Oktober 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1271. 1200. Am 1. November d. J. wird die zur Rheinischen Eisenbahn gehörige, 6,1 Km. lange Bahnstrecke Neersen-Neuwert-Biersen (ohne Zwischenstation) dem Verkehre übergeben werden. Dieselbe bildet die Fortsetzung der Linie Neuß-Neersen-Neuwert und hat auf letzterer Station Anschluß an die Linie Krefeld-Rheydt Berlin, den 26. Oktober 1878.

Reichs-Eisenbahn-Amt. J. B.: Körte.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1272. 1169. Der bisherige Realschullehrer Christian Simon zu Cassel ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der Realschule I. O. zu Eberfeld ernannt worden. Coblenz, den 31. Oktober 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium: v. Reese.

1273. 1232. Prüfungs-Ordnung

für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz.

§. 1. Zur Abhaltung der Prüfungen für Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen in der Rheinprovinz wird in der Stadt Düsseldorf eine Commission gebildet.

Dieselbe besteht:

1. aus einem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzenden,
2. aus dem Director der Louiseenschule und der damit verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt,
3. aus einer oder mehreren durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu ernennenden Handarbeits-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1878.

lehrerinnen, bezw. Schulpflegerinnen.

§. 2. Die Prüfungen finden jährlich im Frühjahr und Herbst in Verbindung mit den Prüfungen für Lehrerinnen an Volks- und höheren Mädchenschulen statt.

Die Termine werden zu Anfang jedes Jahres durch die Amtsblätter, sowie durch die Kölnische und Eberfelder Zeitung veröffentlicht.

§. 3. Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2. sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich über die erforderliche Vorbildung ausweisen können.

§. 4. Die Anmeldung muß 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheits-Attest,
3. ein Zeugniß über die erworbene Schul-, bezw. Lehrerinnenbildung,
4. ein von der Ortspolizeibehörde, bezw. von dem Ortsschulvorstande ausgestelltes Zeugniß über die Führung der Bewerberin und deren sittliche Befähigung zum Lehrberuf,
5. der selbstgefertigte Lebenslauf.

§. 5. Die von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zugelassenen Bewerberinnen erhalten kurz vor dem Prüfungstermin die nähere Gestellungs-Ordnung.

§. 6. Die Prüfung ist eine praktische und eine theoretische.

§. 7. Für die praktische Prüfung hat die Bewerberin im Prüfungstermine selbst vorzulegen und als selbst gefertigt zu bezeugen:

1. ein schulgerecht genähtes Mannsfaltenhemd,
2. ein Frauenhemd,
3. ein Paar selbst gestrickte Strümpfe,
4. ein Tuch mit Buchstaben, sowohl Kreuzstich, als gestickt,
5. ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand- und einer Körperstopfe.

Diese Arbeiten sind nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Commission und unter Aufsicht derselben in der Arbeit fortgeföhren werden kann.

§. 8. Die theoretische Prüfung besteht:

1. in einer Probelection, welche Bewerberin in einer Klasse der höheren Töchterchule abzulegen hat,
2. in einer mündlichen Prüfung, in welcher Bewerberin ihre Bekanntschaft mit dem methodischen Unterrichtsgange in weiblichen Handarbeiten sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Pädagogik und Schulpdisciplin darzuthun hat.

Bewerberinnen, welche die Lehrerinnenprüfung nicht abgelegt haben, müssen außerdem einen deutschen Aufsatz anfertigen, um sich über den Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung auszuweisen. Das Thema für diesen Aufsatz ist so zu wählen, daß hinreichende Bekanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§. 9. Jede Bewerberin hat eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

§. 10. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugniß, daß sie zur Anstellung als Handarbeitslehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen befähigt seien.

Coblenz, den 10. September 1878.

Königliches Provinzial-Schulcollegium: v. Neese.
1274. 1276. Der bisherige Superintendent Rudolph Rocholl zu Göttingen ist auf Grund der Bestimmungen der General-Concession vom 23. Juli 1845 als Pastor für die in Radevormwald bestehende kirchliche Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner berufen worden, was nach vorschriftsmäßig nachgewiesener Qualification hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 7. November 1878.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1275. 1234. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von

Preußen etc.,
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
Artikel 1. An Stelle des Titels VII der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter).

1. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, fallen

unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Feiertage gelten, bestimmen die Landesregierungen.

§. 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbot zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgezehlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhandigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichsanzler bestimmt.

§. 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn

die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Dinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgibt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterläßt oder unzulässige Eintragungen oder Bemerkungen gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung anzuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waare kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Verköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Orts-

armenkasse.

§. 117. Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118. Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der in §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Unter den in §§. 115 bis 118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Aufertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

§. 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§. 142) begründet werden.

Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§. 120a. Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Theilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Erzeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten

besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.

In soweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut (§. 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

§. 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum verführt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lüderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorsätzlichen oder rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem

Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§. 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitssamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere

Frift nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;

2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dieses Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen

Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülften ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

§. 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer

Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§. 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhandigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§. 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Erkrankung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter

Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §. 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine andere weite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstuündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Betrieb betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §. 135 Abs. 2 bis 4 und in §. 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechszig, in Spinnereien von sechsundsechszig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§. 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der

Bestimmungen der §§. 135 bis 139a sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 135 bis 139a sowie des §. 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2. An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des §. 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkaufe von Waaren an die Arbeiter dem §. 115 zuwiderhandeln;

2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136 oder den auf Grund der §§. 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im §. 116 bezeichneten Klasse zu.

2. an Stelle des ersten Absatzes des §. 147:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder

des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;

4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 120 zuwiderhandelt.

3. an Stelle des ersten Satzes des §. 148:

Mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des §. 148:

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verlegt;

10. wer wissentlich der Bestimmung im §. 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5. an Stelle des ersten Satzes des §. 149:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6. an Stelle der Nr. 7 des §. 149:

7. wer es unterläßt, den durch §§. 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7. an Stelle des §. 150:

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;

2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;

3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8. an Stelle des §. 154:

Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133 finden auf Gehülften und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§. 115 bis 119 und 135 bis 139b auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des

§. 146. Artikel 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrütem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 17. Juli 1878.
Zur Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:
(L. S.)

Friedrich Wilhelm, Kronprinz
Fürst v. Bismarck.

Nachstehend bringen wir die vom Herrn Handelsminister unterm 24. v. Mts. erlassene Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken etc., sowie den Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Landräthe für entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge tragen werden.

Düsseldorf, den 6. November 1878. A. III. B. 5747.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung

für die Ortspolizei-Behörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken etc.

I. A. Arbeitsbücher.
1. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschulen mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnliche Schulen) entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind, oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstätten, Werkstätten, in Fabriken, im Freien insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften, gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden

- 1) Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben;
- 2) Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handels-Geschäften.

III. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet

- 1) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;

- 2) Personen, welche in Gesindeverhältnisse stehen;
- 3) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;

IV. Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister und dergleichen) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

IV. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

V. Die Arbeitsbücher müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten, aus der Anlage erhellenden Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in der Anlage gewählte Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl sowie die Bordrude für die Eintragungen und deren Nummerierung bis zur letzten Seite fortlaufen.

VI. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist nach dem anliegenden Formular A. ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VII. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter anzustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben (§. 108.) und glaubhaft machen, daß für sie bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt ist, oder daß das für sie ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. (§§. 109., 112.)

VIII. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108.).

Der Nachweis ist durch Verbringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise durch eine schriftliche Bescheinigung der Gemeindebehörde zu erbringen.

IX. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Inspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

X. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Verbringung einer Geburts-Urkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

XI. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach dem anliegenden Muster. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VI.) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfol-

gen, wenn sämtliche Columnen des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XII. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie, ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten, und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher, Colonne „Bemerkungen“ einzutragen (§. 109. Absatz 1).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen. (§. 109. Absatz 1.)

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach Maßgabe des §. 150. Nr. 3. der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

XIII. Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden. (§. 109. Absatz 2.)

XIV. Die Ortspolizei-Behörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorrätzig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an sämtliche gewerbliche Arbeiter unter 21 Jahren, und zwar auch diejenigen, welche schon vorher in Arbeit gestanden haben, im Besitz eines Arbeitsbuches sein müssen, worauf Arbeiter wie Arbeitgeber durch mehrfache Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmung des §. 150. ad 1. der Gewerbe-Ordnung aufmerksam zu machen sind. Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen, und sodann unter den übrigen bereits in Beschäftigung befindlichen Arbeitern die „jungen Leute“ zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken und denselben gleichgestellten Anlagen (§. 135. Absatz 4. und §. 154. Absatz 2. und 3. des Gesetzes) mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Arbeitskarten.

I. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren

Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigt werden. (§. 137. Absatz 1, §. 154. Absatz 2. und 3.)

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden. (§. 135. Absatz 1.)

II. Für die auszustellenden Arbeitskarten sind Formulare zu benutzen, welche in Format, Papier und Druck mit dem beigelegten Probeexemplare übereinstimmen.

III. Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigelegten Formulare ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichniß zu führen.

IV. Die Arbeitsbücher sind von denjenigen Ortspolizei-Behörden auszustellen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Kinder, für welche sie bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufhalten sollen.

V. Die Bestimmung unter A. VIII. findet auch auf die Ausstellung von Arbeitskarten Anwendung. (§. 137. Absatz 2.) Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

VI. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem Muster des anliegenden Probe-Exemplars.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (III.) übereinstimmen. Unter „Schulverhältnisse“ sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchem dies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit diese Verhältnisse der Ortspolizei-Behörde nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Schulinspektors derjenigen Schule zu erfordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter „Bemerkungen“ sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer auf Grund der §§. 139. Absatz 2 und 139a. erlassener Vorschriften abhängt. (Vergleiche auch Nr. VII.)

VII. Vor Austheilung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse in Folge eines Wechsels des Arbeitgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstiger Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen u. ausgestellt ist, hat

die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichniß der Arbeitskarten einzutragen.

VIII. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämtliche Kolonnen des Verzeichnisses der Arbeitsarten ausgefüllt sind.

IX. Die Ortspolizei-Behörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitsarten zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß vom 1. Januar 1879 an auch diejenigen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitsarten versehen sein müssen, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren §. 131. der Gewerbe-Ordnung ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben.

Sollten die Ortspolizei-Behörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Kinder mit Arbeitsarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen.

C. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

I. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen (vergl. B. I.) darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizei-Behörde die in §. 138. Absatz 1. und 2. vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Anzeige muß ersehen lassen, ob in der betreffenden Anlage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist darauf zu prüfen, ob sie sämtliche in §. 138. Absatz 2. vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Bervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Fabrik u. c. besonders zu führen sind.

II. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist nach dem beigefügten Formular ein Verzeichniß der im Verwaltungsbezirke belegenen Fabriken u. c. welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

III. Jeder Arbeitgeber, welcher die in §. 138. Absatz 1. und 2. vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in §. 138. Absatz 2. erwähnte Verzeichniß derselben, wozu ein Formular hieneben beigefügt ist, und den eben selbst erwähnten, in einem Exemplare angeschlossenen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

IV. Ueber das Verfahren, welches bei Ausführung des §. 139. Absatz 1. innezuhalten ist, wird besondere Anweisung erfolgen.

D. Aufsicht

über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter.

I. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen liegt den Ortspolizei-Behörden ob, und zwar hinsichtlich dieser letzteren Bestimmungen unter Ausschluß der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen auch da, wo besondere Aufsichtsbeamte auf Grund des §. 139b. der Gewerbe-Ordnung angestellt sind.

II. Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizei-Behörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Verwaltungs-Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

Zu jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden, sind in Zukunft jährlich mindestens zwei Revisionen vorzunehmen. Bei jeder derselben hat die revidirende Behörde folgende Punkte festzustellen:

- 1) Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter?
 - a) zwischen 16 und 21 Jahren?
 - b) zwischen 14 und 16 Jahren?
 - c) zwischen 12 und 14 Jahren?

Zu b und c sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.

- 2) Sind sämtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorchriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitsarten versehen?

- 3) Sind in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

- 4) Stimmen die Angaben des Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizei-Behörde gemachten Anzeige überein?

- 5) Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitsarten überein?

- 6) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

- 7) Besuchen die jugendlichen Arbeiter die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitsarten angegebenen Einrichtung?

- 8) Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 135. Absatz 5. der Gewerbe-Ordnung beschäftigt?

III. Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 139. und 139a. Absatz 2. nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des §. 139a. Absatz 1. vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen

und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen.

IV. Ueber jede Revision, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter entworfenen Anlage stattgefunden hat, ist auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Das Datum derselben und die dabei vorgefundene Anzahl der jugendlichen Arbeiter sind in das nach C. II. zu führende Verzeichniß der Fabriken zc. einzutragen.

V. Die gegen Besitzer von Fabriken zc. wegen Zuwiderhandlungen gegen die der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen rechtskräftig erkannten bezw. festgesetzten Strafen sind in das Verzeichniß der Fabriken zc. einzutragen.

VI. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizei-Behörden der vorgelegten höheren Verwaltungs-Behörde eine Uebersicht der in ihrem Verwaltungsbezirke vorhandenen Fabriken zc., in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem beigefügten Formular einzureichen.

VII. Im Laufe der Monate März und April des Jahres 1879 ist eine erstmalige allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen, bei welcher hauptsächlich festzustellen ist, ob die zur Zeit beschäftigten Arbeiter unter 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Arbeitsbüchern beziehungsweise Arbeitskarten versehen sind. Bei dieser erstmaligen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu deren ungeäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§. 146. ad 2. §. 149. ad 7. §. 150. ad 1. und 2.) aufzufordern.

Ob dieser Aufforderung entsprochen ist, ist durch eine im Laufe des Jahres vorzunehmende Nachrevision festzustellen.

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (vgl. Art. I. §. 138.

Abf. 3. des Gesetzes vom 17. Juli 1878.)

I. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§. 135. Abf. 1.)

II. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizei-Behörde ausgestellte Arbeitskarte eingehändigt ist. (G. D. §. 137. Abf. 1.) Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (G. D. §. 137. Abf. 3.)

Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde, oder wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhän-

digen. (§. 137. Abf. 3.)

III. Personen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G. D. §. 107. und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111. und 112. der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizei-Behörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G. D. §. 138. Abf. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G. D. §. 138. Abf. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G. D. §. 138. Abf. 3.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 135. Abf. 2.)

Die Arbeitsstunden müssen in der Zeit zwischen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends fallen. (§. 136. Abf. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Pause von der Dauer einer halben Stunde gewährt werden. (§. 136. Abf. 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (§. 135. Abf. 3.; §. 137. Abf. 2.)

VII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 135. Abf. 4.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens und 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends fallen. (§. 136. Abf. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar Mittags eine Stunde, und Vor- und Nachmittags je eine halbe Stunde gewährt werden. (§. 136. Abf. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäf-

ligt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§. 136. Abf. 2.)
IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136. Abf. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, anzuhängen. (§. 138. Abf. 3.)

1276. 1201. Der der Frau Robert Abrecht hier selbst am 28. Dezember v. J. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein zum Handel mit Leinen, Manufactur-, Glas- und Porzellan-Waaren ist angeblich verloren worden und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 6. November 1878. III. III. 12423.

1277. 1233. Der Handelsmann Ernst Pothhoff zu Simmern hat den demselben vor uns am 2. d. Mts. erteilten Legitimations-Schein zum Handel mit Leinen Band 2c. angeblich am 28. v. Mts. in der Bürgermeisterei Gräfswath verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9. November 1878. III. III. 12531.

1278. 1274. Der Lumpensammler Franz Lüthe, früher zu Altonessen, jetzt zu Katernberg, hat den von uns für denselben am 8. März d. J. ausgefertigten Legitimations- und Gewerbeschein angeblich verloren und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 8. November 1878. III. III. 12487.

1279. 1202. Bei dem königlichen Gewerbe-Gerichte zu M. Gladbach scheiden mit Ablauf dieses Jahres aus:

A. von der Vergleichskammer zu M. Gladbach die Herren:

1. Friedrich Bähring, Fabrikherr, Mitglied, 2. Rudolph Coerling, Fabrikherr, stellvertretendes Mitglied.

B. von der Vergleichskammer zu Rheydt die Herren:

1. Julius Reinhard Leenderz, Fabrikherr, 2. Johann Heinrich Scheuten, Riethmacher, beide Mitglieder, 3.

Eduard Starck, Fabrikherr, 4. Johann Alban Gieslesen, Seideweber, beide stellvertretende Mitglieder.

C. von der Vergleichskammer zu Biersen die Herren:

1. Gustav Adolf Schmidt, Fabrikherr, 2. Johann Heinrich Feldges, Werkmeister, beide Mitglieder, 3. Carl Bender, Fabrikherr, 4. August Hamers, Appretieur, beide

stellvertretende Mitglieder.

Außerdem war eine Neuwahl erforderlich für das bisherige Mitglied der Vergleichskammer zu Biersen, Herrn Werkmeister Jacob Schwengers, weil derselbe von Biersen nach M. Gladbach verzogen ist.

Bei den am 18. October d. Js. in Gladbach, Rheydt und Biersen vorgenommenen Neuwahlen wurden neu bzw. wieder gewählt:

A. für die Vergleichskammer zu Gladbach die Herren:

1. Jakob Schopen, Fabrikherr, als Mitglied, 2. Eduard Königs, Fabrikherr als stellvertretendes Mitglied, beide zu Gladbach wohnhaft.

B. für die Vergleichskammer zu Rheydt die Herren:

1. Reinhard Leenderz, Fabrikherr, 2. Joh. Heinrich Scheulen, Riethmacher, beide als Mitglieder, 3. Eduard Starck, Fabrikherr, 4. Wilhelm Bierhaus, Schreiner, beide als stellvertretende Mitglieder, sämmtlich zu Rheydt wohnhaft.

C. für die Vergleichskammer zu Biersen die Herren:

1. Gustav Adolf Schmidt, Fabrikherr, 2. Johann Heinrich Feldges, Werkmeister, beide als Mitglieder, 3. Carl Bender, Fabrikherr, 4. August Hamers, Appretieur, beide als stellvertretende Mitglieder, 5. Ludwig Hanen, Maurermeister, Erfahmann für den nach Gladbach verzogenen Werkmeister Jacob Schwengers, als Mitglied, und zwar für die Dauer der Wahlperiode bis ultimo December 1880, sämmtlich zu Biersen wohnhaft. Alle für die Vergleichskammern zu Rheydt und Biersen gethätigten Wahlen ebenso, wie die Wahl des Fabrikherrn Eduard Königs zum stellvertretenden Mitglied der Vergleichskammern zu M. Gladbach sind, nachdem die Gewählten die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, von uns bestätigt worden. Die Wahl des Fabrikherrn Jacob Schopen zu M. Gladbach ist vorläufig nicht bestätigt, weil dessen Wählbarkeit auf Grund des §. 9. d. des Allerhöchsten Regulativs vom 23. August 1841. (G. S. p. 466) angefochten ist.

Düsseldorf, den 3. November 1878. I. III. B. 5685.

1280. 1204. Die von den Notabeln des Handelsstandes des Handelsgerichtsbezirks M. Gladbach getroffenen Wahlen der bisherigen Richter Dr. Eduard Janzen, Vitus Krönlein, Karl Otto Langen und des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Junfers als Richter, sowie des bisherigen Ergänzungsrichters Albert Croon und des Fabrikhabers Robert Croon als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in M. Gladbach sind durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. October 1878. I. III. B. 5645.

1281. 1205. Der von der Kreis-Synode Solingen zum Superintendenten gewählte und von dem Evangelischen Oberkirchenrath im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigte bisherige Pfarrer-Bild zu Solingen ist am 24. d. Mts. vorschriftsmäßig in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf, den 5. November 1878. II. B. 2146.

1282. 1228. In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. October ab folgende Aenderungen ein:

1. Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für Postvorschuss wird die Bezeichnung „Nachnahme“ eingeführt.

2. Nachnahmen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme“ von Postamt zu Postamt (Marthumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und un-

1. Jakob Schopen, Fabrikherr, als Mitglied, 2. Eduard Königs, Fabrikherr als stellvertretendes Mitglied, beide zu Gladbach wohnhaft.

B. für die Vergleichskammer zu Rheydt die Herren:

1. Reinhard Leenderz, Fabrikherr, 2. Joh. Heinrich Scheulen, Riethmacher, beide als Mitglieder, 3. Eduard Starck, Fabrikherr, 4. Wilhelm Bierhaus, Schreiner, beide als stellvertretende Mitglieder, sämmtlich zu Rheydt wohnhaft.

C. für die Vergleichskammer zu Biersen die Herren:

1. Gustav Adolf Schmidt, Fabrikherr, 2. Johann Heinrich Feldges, Werkmeister, beide als Mitglieder, 3. Carl Bender, Fabrikherr, 4. August Hamers, Appretieur, beide als stellvertretende Mitglieder, 5. Ludwig Hanen, Maurermeister, Erfahmann für den nach Gladbach verzogenen Werkmeister Jacob Schwengers, als Mitglied, und zwar für die Dauer der Wahlperiode bis ultimo December 1880, sämmtlich zu Biersen wohnhaft. Alle für die Vergleichskammern zu Rheydt und Biersen gethätigten Wahlen ebenso, wie die Wahl des Fabrikherrn Eduard Königs zum stellvertretenden Mitglied der Vergleichskammern zu M. Gladbach sind, nachdem die Gewählten die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, von uns bestätigt worden. Die Wahl des Fabrikherrn Jacob Schopen zu M. Gladbach ist vorläufig nicht bestätigt, weil dessen Wählbarkeit auf Grund des §. 9. d. des Allerhöchsten Regulativs vom 23. August 1841. (G. S. p. 466) angefochten ist.

Düsseldorf, den 3. November 1878. I. III. B. 5685.

1280. 1204. Die von den Notabeln des Handelsstandes des Handelsgerichtsbezirks M. Gladbach getroffenen Wahlen der bisherigen Richter Dr. Eduard Janzen, Vitus Krönlein, Karl Otto Langen und des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Junfers als Richter, sowie des bisherigen Ergänzungsrichters Albert Croon und des Fabrikhabers Robert Croon als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in M. Gladbach sind durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. October 1878. I. III. B. 5645.

1281. 1205. Der von der Kreis-Synode Solingen zum Superintendenten gewählte und von dem Evangelischen Oberkirchenrath im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigte bisherige Pfarrer-Bild zu Solingen ist am 24. d. Mts. vorschriftsmäßig in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf, den 5. November 1878. II. B. 2146.

1282. 1228. In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. October ab folgende Aenderungen ein:

1. Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für Postvorschuss wird die Bezeichnung „Nachnahme“ eingeführt.

2. Nachnahmen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme“ von Postamt zu Postamt (Marthumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und un-

1. Jakob Schopen, Fabrikherr, als Mitglied, 2. Eduard Königs, Fabrikherr als stellvertretendes Mitglied, beide zu Gladbach wohnhaft.

B. für die Vergleichskammer zu Rheydt die Herren:

1. Reinhard Leenderz, Fabrikherr, 2. Joh. Heinrich Scheulen, Riethmacher, beide als Mitglieder, 3. Eduard Starck, Fabrikherr, 4. Wilhelm Bierhaus, Schreiner, beide als stellvertretende Mitglieder, sämmtlich zu Rheydt wohnhaft.

C. für die Vergleichskammer zu Biersen die Herren:

1. Gustav Adolf Schmidt, Fabrikherr, 2. Johann Heinrich Feldges, Werkmeister, beide als Mitglieder, 3. Carl Bender, Fabrikherr, 4. August Hamers, Appretieur, beide als stellvertretende Mitglieder, 5. Ludwig Hanen, Maurermeister, Erfahmann für den nach Gladbach verzogenen Werkmeister Jacob Schwengers, als Mitglied, und zwar für die Dauer der Wahlperiode bis ultimo December 1880, sämmtlich zu Biersen wohnhaft. Alle für die Vergleichskammern zu Rheydt und Biersen gethätigten Wahlen ebenso, wie die Wahl des Fabrikherrn Eduard Königs zum stellvertretenden Mitglied der Vergleichskammern zu M. Gladbach sind, nachdem die Gewählten die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, von uns bestätigt worden. Die Wahl des Fabrikherrn Jacob Schopen zu M. Gladbach ist vorläufig nicht bestätigt, weil dessen Wählbarkeit auf Grund des §. 9. d. des Allerhöchsten Regulativs vom 23. August 1841. (G. S. p. 466) angefochten ist.

Düsseldorf, den 3. November 1878. I. III. B. 5685.

1280. 1204. Die von den Notabeln des Handelsstandes des Handelsgerichtsbezirks M. Gladbach getroffenen Wahlen der bisherigen Richter Dr. Eduard Janzen, Vitus Krönlein, Karl Otto Langen und des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Junfers als Richter, sowie des bisherigen Ergänzungsrichters Albert Croon und des Fabrikhabers Robert Croon als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in M. Gladbach sind durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. October 1878. I. III. B. 5645.

1281. 1205. Der von der Kreis-Synode Solingen zum Superintendenten gewählte und von dem Evangelischen Oberkirchenrath im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigte bisherige Pfarrer-Bild zu Solingen ist am 24. d. Mts. vorschriftsmäßig in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf, den 5. November 1878. II. B. 2146.

1282. 1228. In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. October ab folgende Aenderungen ein:

1. Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für Postvorschuss wird die Bezeichnung „Nachnahme“ eingeführt.

2. Nachnahmen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme“ von Postamt zu Postamt (Marthumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und un-

1. Jakob Schopen, Fabrikherr, als Mitglied, 2. Eduard Königs, Fabrikherr als stellvertretendes Mitglied, beide zu Gladbach wohnhaft.

B. für die Vergleichskammer zu Rheydt die Herren:

1. Reinhard Leenderz, Fabrikherr, 2. Joh. Heinrich Scheulen, Riethmacher, beide als Mitglieder, 3. Eduard Starck, Fabrikherr, 4. Wilhelm Bierhaus, Schreiner, beide als stellvertretende Mitglieder, sämmtlich zu Rheydt wohnhaft.

C. für die Vergleichskammer zu Biersen die Herren:

1. Gustav Adolf Schmidt, Fabrikherr, 2. Johann Heinrich Feldges, Werkmeister, beide als Mitglieder, 3. Carl Bender, Fabrikherr, 4. August Hamers, Appretieur, beide als stellvertretende Mitglieder, 5. Ludwig Hanen, Maurermeister, Erfahmann für den nach Gladbach verzogenen Werkmeister Jacob Schwengers, als Mitglied, und zwar für die Dauer der Wahlperiode bis ultimo December 1880, sämmtlich zu Biersen wohnhaft. Alle für die Vergleichskammern zu Rheydt und Biersen gethätigten Wahlen ebenso, wie die Wahl des Fabrikherrn Eduard Königs zum stellvertretenden Mitglied der Vergleichskammern zu M. Gladbach sind, nachdem die Gewählten die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, von uns bestätigt worden. Die Wahl des Fabrikherrn Jacob Schopen zu M. Gladbach ist vorläufig nicht bestätigt, weil dessen Wählbarkeit auf Grund des §. 9. d. des Allerhöchsten Regulativs vom 23. August 1841. (G. S. p. 466) angefochten ist.

Düsseldorf, den 3. November 1878. I. III. B. 5685.

1280. 1204. Die von den Notabeln des Handelsstandes des Handelsgerichtsbezirks M. Gladbach getroffenen Wahlen der bisherigen Richter Dr. Eduard Janzen, Vitus Krönlein, Karl Otto Langen und des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Junfers als Richter, sowie des bisherigen Ergänzungsrichters Albert Croon und des Fabrikhabers Robert Croon als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in M. Gladbach sind durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. bestätigt worden.

Düsseldorf, den 29. October 1878. I. III. B. 5645.

1281. 1205. Der von der Kreis-Synode Solingen zum Superintendenten gewählte und von dem Evangelischen Oberkirchenrath im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten bestätigte bisherige Pfarrer-Bild zu Solingen ist am 24. d. Mts. vorschriftsmäßig in sein Amt eingeführt worden.

Düsseldorf, den 5. November 1878. II. B. 2146.

1282. 1228. In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. October ab folgende Aenderungen ein:

mittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Paceten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auf der zugehörigen Packadresse angebracht sein.

3. Dem Aufseher einer Nachnahmefendung wird über den Betrag eine Bescheinigung erteilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabsolgen ist (bei Einschreib- und Werthsendungen), in jenen mit aufgenommen, sonst aber besonders ausgestellt wird. Denjenigen Versendern, welche sich eines Post-Einlieferungsbuches bedienen, können jene Bescheinigungen in diesem mit erteilt werden; auch wird solchen Behörden und Geschäftstreibenden, welche fortgesetzt Nachnahmefendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch besonderer von der Post unentgeltlich zu liefern der Nachnahmebücher gestattet.

4. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers, der Nachnahmefendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Postanweisungen bz. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Bestellgeld erhoben.

5. Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die seitherigen Bestimmungen über Postvorschüsse in Kraft.

Berlin W., den 8. September 1878.

Der General-Postmeister, gez. Stephan.

Wir weisen die uns nachgeordneten königlichen Behörden und einzeln stehenden Beamten an, die vorstehenden Bestimmungen zu beachten.

Düsseldorf, den 3. November 1878.
1233. 1238. Der Appellations-Gerichts-Rath a. D. Freiherr von Thimus zu Köln hat sein Mandat als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den diesseitigen Wahlbezirk, bestehend aus den 3 Kreisen Grefeld (Land), Grefenbroich und Neuß niedergelegt.

Durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 16. Oktober d. J. beauftragt, in dem bezeichneten Wahlbezirk die erforderliche Ersatzwahl herbeizuführen, haben wir den Termin für letztere auf **Donnerstag, den 5. Dezember d. J.** festgesetzt und den königlichen Landrath von Heinsberg zu Neuß auf Grund des §. 26. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1849, sowie des §. 25. des Reglements vom 10. Juli 1870 zum Wahl-Commissar ernannt.

Düsseldorf, den 8. November 1878.
1234. 1245. Nach dem Ergebnisse der an dem Lehrerseminar zu Kempen vom 23. bis 29. August d. J. abgehaltenen Entlassungsprüfung sowie der Prüfung der nicht im Seminare vorgebildeten Schulamtsaspiranten haben das Zeugniß der Befähigung zur provisorischen Verwaltung eines Volksschulamtes erhalten: Altgaffen,

Gustav, Baumeister, Heinrich, Esch, Max, Giesen, August, Hamacher, Joseph, Horn, Johann, Jüngewepelt, Franz, König, Karl, Koerichen, Anton, Linnach, Joseph, Pottbecker, Mathias, Schlitten, Theodor, Schmalohr, Emil, Schoofs, Hermann.

Düsseldorf, den 5. November 1878. II. A. 9102.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1235. 1236. In Ausführung des §. 27. des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 351) hat der Bundesrath in seiner Sitzung am 4. November d. J. beschlossen, folgendes Geschäfts-Regulativ für die auf Grund dieses Gesetzes gebildete Reichs-Kommission zu bestätigen:

§. 1. Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei der Kommission und trifft Bestimmung über die Bureau-Einrichtungen.

Er vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder der Kommission und ernennt die Referenten für die eingegangenen Beschwerden.

§. 2. Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen der Kommission nach dem durch die eingehenden Beschwerden bedingten Bedürfniß an.

§. 3. Die Einberufung der Mitglieder zu den einzelnen Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden nach einem von ihm im Einvernehmen mit der Kommission im voraus festzusetzenden Termine.

§. 4. Nach Eingang der Beschwerde ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß ihm frei stehe, innerhalb einer ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist die schriftliche Begründung seiner Anträge bei der Kommission einzureichen.

Wird von der Kommission demnächst noch eine mündliche Begründung der Anträge für angemessen erachtet, so wird dieselbe dem Betheiligten mit der Aufforderung eröffnet, zu einer bestimmten Stunde vor der Kommission bei Verlust des Rechts der mündlichen Begründung zu erscheinen.

§. 5. Die schriftliche oder die mündliche Erklärung darf durch Bevollmächtigte erfolgen.

Im Falle mündlicher Erklärung oder im Falle der Beweisführung vor der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 6. Der Vortrag in der Kommission wird mündlich erstattet. Demselben ist in verwickelten Fällen eine schriftliche Darlegung zu Grunde zu legen, welche dem Vorsitzenden vor der Verhandlung vorzulegen ist.

§. 7. Die Entscheidung erfolgt durch Abstimmung mittelst absoluter Majorität, bei welcher der Referent zuerst, der Vorsitzende zuletzt seine Stimme abgibt.

§. 8. Die mit Gründen zu versehenen Entscheidung ist in der Weisung von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche an derselben theilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Die ausgefertigte Entscheidung wird nur vom Vorsitzenden vollzogen und ergeht unter der Unterschrift:

Die Reichs-Kommission.

§. 8. Eine Ausfertigung erhält der Beschwerdeführer (§§. 8, 13 des Gesetzes). Ebenso ist derjenigen Behörde, welche die angefochtene Verfügung erlassen hat, eine Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt durch die Post. Eines Empfangs-scheines bedarf es nicht.

§. 9. Entscheidungen, durch welche die angefochtenen Verfügungen aufgehoben werden, sind durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 10. Die durch dieses Regulative dem Vorsitzenden der Kommission übertriebenen Befugnisse werden in dessen Behinderung von dem Stellvertreter desselben ausgeübt.

1286. 1227. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gewerksverein zu Unterma-haus (Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter-Gewerks-genossenschaft) auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichs-gesetzes vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Gera, den 8. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt. Seifarth.

1287. 1248. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 9. Nummer des im Verlage von S. Heimann hier selbst erscheinenden „Breslauer Tageblatts“ und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Breslau, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. von Jander.

1288. 1249. Auf Grund der Vorschriften der §§. 1 und 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober cr. ist der Volksverein zu Neumünster durch die seitige Verfügung vom heutigen Tage verboten worden.

Schleswig, den 7. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Rosen.

1289. 1250. Der in Trünzig mit Walddorf, Wolf-randsdorf und Sorge Trünziger Autheils bestehende „Ortsverein“ ist auf Grund §. 1 und §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten königlichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 7. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

1290. 1251. Die in Chemnitz erschienene nicht perio-dische Druckschrift „Freie Lieder. Gesammelte Ge-dichte von Max Regel, Chemnitz, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei Chemnitz (G. Kühner und Comp.) 1878“ ist auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Königl.ichen Kreishauptmannschaft verboten worden.

Zwickau, den 8. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.

1291. 1252. Die unterzeichnete Landespolizeibehörde

hat auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die ge-meingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die vom heutigen Tage datirte Nummer 3, der im Verlage von W. Bracke hier selbst erscheinende Zeitung „Braunschweigisches Unterhaltungsblatt“ verboten.

Braunschweig, den 9. November 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion. W. Fockels.

1292. 1253. Daß die Nr. 56 der hier erscheinenden „Neußischen Volkszeitung“

vom 8. November l. J. und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund der §§. 11 flg. des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. durch die unterzeichnete Landespolizei-behörde verboten worden ist, wird andurch zur öffent-lichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 8. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt. Seifarth.

1293. 1254. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 44 des „Pionier“ und ebenso das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach §. 11 des gedachten Ge-sets durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde ver-boten ist.

Hamburg, den 9. November 1878.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

1294. 1255. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober a. c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Allgemeinen Deutschen Assoziations-Buchdruckerei (G. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: „Die Zukunft Sozialistische Revue, Zweiter Jahrgang, Heft 1/2, 15. Oktober 1878,“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 9. November 1878.

Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1295. 1256. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 1869, 1870 resp. 1872 im Selbstverlage von M. Rittinghausen hier selbst erschienenen nicht periodischen Druckschriften: — „Sozi-aldemokratische Abhandlungen“ — „Die Philosophie der Geschichte“ — „Ueber die Nothwendigkeit der direkten Gesetzgebung durch das Volk“ — „Ueber die Organisation der direkten Gesetzgebung durch das Volk“ nach §. 11 des cit. Gesetzes durch die unterzeich-nete Landespolizeibehörde verboten ist.

Cöln, den 9. November 1878.

Königl. Regierung. Abth. des Innern. von Guiponeau.

1296. 1257. Die königliche Kreishauptmannschaft

bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde den Verband der deutschen Maler, Lackirer und Vergolder in Leipzig nach Maßgabe von §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft, Graf zu Münster.

1297. 1258. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat befunden, daß das in Nr. 257 des „Reichs-Anzeigers“ von dem königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin unter dem 30. Oktober dieses Jahres bekannt gegebene, auf §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 gestützte Verbot der nachstehenden, im Verlage der Allgemeinen Deutschen Affoziations-Buchdruckerei beziehungsweise von C. Fhring Nachfolger in Berlin erschienenen Druckschriften von Ferdinand Lassalle:

1. An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen der Arbeiter des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins.

2. Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Kongresses zu Leipzig.

3. Arbeiter-Lesebuch. Rede Lassalle's zu Frankfurt a. M. am 17. und 19. Mai 1863.

auch auf die gleichlautenden und unter denselben Titeln von dem Lassalle'schen Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zu Leipzig (F. Köhling) verlegten Druckschriften zu erstrecken sei.

Leipzig, den 8. November 1878.

Königl. Kreishauptmannschaft, Graf zu Münster.

1298. 1259. Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober l. J. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird der Gesangsverein Lassallia in Pforzheim verboten.

Karlsruhe, den 6. November 1878.

Gr. Landeskommissär, Eisenlohr.

1299. 1260. Daß die hier bestehende „Metallarbeiter-Gewerksgenossenschaft“ auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober l. J. verboten worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berg, den 11. November 1878.

Fürstliches Landrathsamt, Seifarth.

1300. 1261. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schreiner-Gesangsverein zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Meusel.

1301. 1262. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Arbeiter-Sängerbund des Maingauer zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Meusel.

1302. 1263. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein „Alpenröschen“ zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Meusel.

1303. 1264. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein „Freundschaftsbund“ zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Meusel.

1304. 1265. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein in der Spengler-Geselligkeit zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Meusel.

1305. 1266. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein „Tonkunst“ zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

von Meusel.

1306. 1267. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gesangsverein Lassallia zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete

Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern:
von Meusel.

1307. 1268. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein Dramatischer Klub Herwegh zu Frankfurt a. M. nach §. 1 des obengenannten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 9. November 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern:
von Meusel.

1308. 1269. Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde der in der Stadt Bayreuth bestandene Verein, Mitgliedschaft des allgemeinen deutschen Schneidervereins (Schneidergewerkgemeinschaft) von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten.

Bayreuth, den 9. November 1878.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Der Königliche Regierungs-Präsident: von Burchtorff.

1309. 1270. Gemäß §§. 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Anwendung der §§. 1 und 11 des allegirten Gesetzes durch Verfügung der unterfertigten Landespolizeibehörde vom 9. und resp. 10. ds. Mts.:

- a. der „Wahlverein des arbeitenden Volkes im Reichstagswahlbezirk Würzburg“, ferner
- b. die Nummer 131 des „Würzburger Volksfreunde“ — Druck von J. Endres in Augsburg —, sowie das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift; endlich
- c. die Druckschrift: Der Indifferentismus oder die Lage der Schuhmacher Deutschlands von P. J. Geißler, Würzburg 1878, im Selbstverlag des Verfassers,

verboten worden ist.

Würzburg, den 11. November 1878.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

Bei dienstlicher Verhinderung des Präsidenten:
von Dörner.

1310. 1271. Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten nicht periodischen Druckschriften:

„Die freie Reaktion.“ Eine kurze Besprechung des Rehergerichts über Dr. Eugen Karl Dühring, nebst Aufruf der Berliner Studenten. Dresden 1877. Klemichs Selbstverlag; und

„Der achtzehnte März.“ Eine historische Skizze. Festschrift, gehalten beim allgemeinen Arbeiterfest in Dresden am 18. März 1878 von Max Kayser. Dresden. Klemichs Selbstverlag; nach § 11 des Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Dresden, den 11. November 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft:
von Einjedel.

1311. 1272. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde die nachstehend bemerkten, im Druck und Verlage der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschriften:

1. Freie Presse. Volksorgan für Halle-Saalkreis und Zeit-Naumburg,
2. Großsch-Begauer Volksblatt. Organ für Stadt und Land,
3. Volksblatt und Anzeiger für Borna, Froburg, Lausitz und Umgegend,
4. Müldenthaler Volksfreund. Organ für Stadt und Land,
5. Volksblatt für das Herzogthum Altenburg und
6. Voigtländische Freie Presse. Volksorgan für Stadt und Land

nach Maßgabe von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. vorigen Monats verboten hat.

Leipzig, den 6. November 1878.

Königliche Kreishauptmannschaft: Graf zu Münster.

1312. 1273. Betreffend: die Ausführung des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Auf Grund des §. 1 des rubrizirten Gesetzes wird die Gewerkschaft der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen zu Offenbach, Zweigverein der Schuhmachergewerkschaft zu Gotha, hiermit verboten.

Offenbach, den 8. November 1878.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
von Marquard.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1313. 1230. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 2. Juli 1878 ist die Catharina Hoffmann, ohne Stand zu Uedem, für interdicirt erklärt und ihre Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirktes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 18 der Not. Ordn. zu genügen.
Cleve, den 6. November 1878.

Der Ober-Procurator: Kinge.

1314. 1235. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen des unterzeichneten Kreisgerichts ist auf den **9. Dezember cr.** bestimmt und der Herr Kreisgerichts-Direktor Wachler zum Vorsitzenden ernannt.
Essen, den 11. November 1878. Kgl. Kreis-Gericht.

1315. 1275. Durch Urtheil der Disziplinar-Kammer des königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 8. Mai 1878, bestätigt durch rechtskräftiges Erkenntniß des königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 17. Oktober 1878 ist der Friedensgerichtsschreiber Busch zu Jülich seines Amtes entsetzt worden. Aachen, den 8. November 1878.

Der Ober-Prokurator: Oppenhoff.

Sicherheits-Polizei.

1316. 1206. Es sind gestohlen:

1. dem Bergmann Carl Brel am Hoffedderweg in der Nacht vom 16. bis 17. Oktober cr. 1 Schiefkarr, dessen linker Tragebaum geborsten ist, 4348/78;

2. dem Tagelöhner Friedrich König zu Kornharpen bei dem Wirth Reiffinghaus daselbst ein Sack mit folgenden Kleidungsstücken: 1 schwarz-grau farrierter Buzkino mit Sammettragen, 1 baumwollene schwarze Toppe mit grauen Sprenfeln, 1 graue englisch-lederne Hose, 1 weiße Drillshose mit schwarzen Streifen, 1 schwarze Orleansweste mit Kattunärmeln, 1 braune Buzkinoweste mit schwarzen Streifen, 1 halbseidenes schwarz-weiß-rothes Shawltuch, 1 halbseidenes weißes Shawltuch mit schwarzen Streifen, 1 schwarze Tuchlapp, 1 graue Buzkintappe, 1 Paar Stiefeletten, 2 Hemden, 1 Rasirmesser mit dem Namen des Bestohlenen, 1 kleiner Spiegel, 1 Kamm, 4252/78;

3. dem Wirth Heinrich Schuth zu Welver in der Nacht vom 20. bis 21. September cr. 9 Euten;

4. dem Gastwirth Bosz zu Witten am 1. Oktober cr. 1 abgetragener grauer Sommerüberzieher, 1 Reisetasche mit Leinwandüberzug, enthaltend 2 Faltenhemden gez. R. G., 1 Nachthemd, 1 seidener schwarzer Schlips, 4 bis 5 weißleimene Taschentücher gez. R. G., 3 bis 4 Paar wollene Strümpfe, 6 bis 8 Manchetten, 4 bis 5 Kragen, 1 Streichriemen, 1 Paar Pantoffeln, 1 Kleiderbürste, 1 Haarbürste, 1 Receptaire, enthaltend 1 Etui mit 2 Rasirmesser, 1 Kamm, 1 Staubfamm, 1 Rasirpinsel, 1 Zahnbürste, 1 Stück Seife, 1 Petschaft mit den Buchstaben R. G., 4 bis 5 Notizbücher, Briefe von der Firma Graff & Volterhoff an Richard Graff und Privat-Briefe, 4273/78;

5. dem Gutsbesitzer Wilhelm Birmingham zu Nieder-Sprochhövel von seiner zu Sprochhövel gelegenen Weide, ein 1 1/2-jähriges rothbrunes Kind, 4283/78;

6. dem Klempner Theodor Paszmann zu Reddinghausen in der Nacht vom 16. bis 17. September d. J. auf dem Markte zu Oelsenkirchen 1 Cylinderuhr mit Goldrand und der Nummer 18772, Haarkette mit 3 Goldver-schlüssen, 1 goldener Schlüssel, 3943/78;

7. dem Bergmann Friedrich Krochhaus zu Haar in der Nacht vom 21. bis 22. September cr. 4 Frauenkleider, 3 Unterröcke, 2 Röcke, 2 Westen, 1 Hose, 1 Regenschirm, 1 Paar Stiefel, 1 Paar Kinderschuhe, 1 Paar Stauenschuhe, 7 Hemden, 3 Betttücher, 4 Kissenüberzüge, 3 Handtücher, 3 Kinderschuhen, 3 Kindermützen 4 Stück Leinwand zu 60 Ellen, ferner 60 Mark bares Geld, 2 Brode, 2 Pfund Butter, 1 Pfund gebrannten Kaffee,

1 Pfund weißen Zucker, 1 seidenes Halstuch, 8 Vorhemden, 1 neue seidene Mütze, 2 Weißbrode, 4254/78.

Ich eruche um Auskunft über Verbleib und Thätigkeit.

Bochum, den 30. Oktober 1878.

Königl. Staats-Anwaltsschaff.

1317. 1229. In der Nacht vom 26. auf den 27. Oktober 1878, sind aus einer Wohnung der Gemeinde Han unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden:

a. 2 goldene Kreuze mit Kette und Schloß, 2 goldene Ringe, gezeichnet; Margaretha Hebben und Johann Loof, 2 goldene Ohrgehänge, 1 2 schwarz-wollene Umschlagtücher, s. an Geld 11 Mark.

Ich eruche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve, den 8. November 1878.

Der Ober-Prokurator: Kinge.

Personal-Chronik.

1318. 1246. A. Kreis-Verwaltung

Sr. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den königlichen Landrath von Rosenberg-Gruszynski zu Mülheim a. d. Ruhr zum Regierungs-Rath zu ernennen.

B. Kommunal-Verwaltung.

Der Sitz des Standesamtes Baerl ist von Baerl nach Homberg verlegt und der Bürgermeister-Sekretär Maassen zum Stellvertreter des Standesbeamten des gedachten Standesamtes bestellt worden.

C. Schul-Verwaltung.

Angestellt im Monat Oktober 1878 folgende Lehrer und Lehrerinnen

a. provisorisch:

1. Bartsch, Ludovine, an der kath. Volkssch. in Dornmagen. 2. Bell, Maria, an der kath. Volkssch. in Sittard. 3. Böhmer, Julius, an der ev. Volkssch. in Effen. 4. Bongards, Heinrich, an der ev. Volkssch. in Reberg. 5. Diegeler, Maria, an einer parität. Volkssch. in Mer-scheid. 6. Dunfer, Franz, an der kath. Volkssch. in Walbed. 7. Flasbied, Friedr. August, an der ev. Schule in Ulfort. 8. Gierlichs, Mathilde, an der Oberdörner kath. Volkssch. in Barmen. 9. Grote, Gottlieb, an einer parität. Volkssch. in Mer-scheid. 10. Grzentowicz, Johann, an einer Volkssch. in Mülheim a. d. R. 11. Hadstein, Wilhelm, an der ev. Volkssch. in Ober-Nhendi. 12. Hellings, Josef, an der kath. Volkssch. in Uerdingen. 13. Hülsmann, Maria, an der kath. Volkssch. in Uerdingen. 14. Hülshle, Emilie, an der kath. Volkssch. in Menzelen. 15. Koch, Maria, an einer Volkssch. in Grefeld. 16. Küppers, Heinrich, an der ev. Volkssch. in Bierjen. 17. Lüntemann, Maria, an der ev. Volkssch. in Ober-Heiden. 18. Mebler, Rosa, an der kath. Volkssch. in Jons. 19. Meyer, Maria, an der kath. Volkssch. in Vanticum. 20. Muhle, Bernhard, an der kath. Volkssch. in Vorst. 21. Origen, Friedr. Wilhelm,

an der kath. Volkssch. in Königshof. 22. Paehler, Mathilde, an der kath. Volkssch. in Debt. 23. Rabanus, Carl, an der ev. Fatloher Volkssch. in Barmen. 24. Rehorst, Helene, an einer Volkssch. in Düsseldorf. 25. Römer, Josepha, an der kath. Volkssch. in Sterkrade. 26. Rütter, Bertha, an der kath. Volkssch. in Kerwenheim. 27. Sartorius, Franziska, an der kath. Volkssch. in Eller. 28. Schiffer, Maria, an der kath. Volkssch. in Neuwerk. 29. Schmelleskamp, Hermann, an der ev. Volkssch. in Burscheid I. 30. Schumacher, Leopold, an der kath. Volkssch. in Hinsbeck. 31. Sieben, Bertha, an der kath. Volkssch. in Stürzelberg. 32. Steinbüchel, Carl, an der parität. Volkssch. in Wald. 33. Straetmans, Adelheid, an der kath. Volkssch. in Rienterk. 34. Streblow, Paul, an einer Schule in Düsseldorf. 35. Thal, Pauline, an einer parität. Volkssch. in Merscheid. 36. Wefelnberg, Heinrich, an der ev. Volkssch. in Geistenbeck.

b. definitiv:

1. Bartlick, Oscar, an der parität. Volkssch. in Wald. 2. Baum, Albrecht, an der ev. Volkssch. in Emmerich. 3. Bloemerz, Wilhelm, an einer Volkssch. in Gladbach. 4. Breuer, Maria, an der kath. Volkssch. in Fraßelt. 5. Dhein, Carl, an der kath. Volkssch. in Kray-Leythe. 6. Esch, Joh. Heinr. Ferd., an der kath. Volkssch. in Bänderich. 7. Effelborn, Wilhelm, an der ev. Springer Schule in Barmen. 8. Gebicke, Rudolf, an der ev. Lichtenplazer Schule in Barmen. 9. Geertens, Johann, an der parität. Volkssch. in Dülken. 10. Heger, Julius, an der parität. Volkssch. in Solingen. 11. Hoffmann, H. W., an der kath. Volkssch. in Sonsbeck. 12. Jagfeld, Wilhelm, an einer Volkssch. in M.-Gladbach. 13. Kippels, Heinrich, an der kath. Aldegundis-Volkssch. in Emmerich. 14. Lepper, Gustav, an der kath. Volkssch. in Lobberich. 15. von Lom, Maria, an der kath. Volkssch. in Strümp. 16. Meerfeld, Andreas, an der kath. Volkssch. in Unterbach. 17. Meurer, Elisabeth, an der kath. Volkssch. in Ratingen. 18. Nau, Georg, an der kath. Volkssch. in Lobberich. 19. Neumann, Bernhard, an der kath. Volkssch. in Altendorf III. 20. Odenfels, Gertrud, an einer Volkssch. in Düsseldorf. 21. Orth, Johann, an der kath. Volkssch. in Schiefbahn. 22. Paul, Theodor, an einer Volkssch. in M.-Gladbach. 23. Prause, Ernst, an der kath. Volkssch. in Holsterhausen. 24. Quisikamp, Franziska, an der kath. Volkssch. in Holt. 25. Rembold, Friedrich, an der parität. Volkssch. in Rettwig v. d. Brücke. 26. Schaadt, Conrad, an der ev. Westkötter Schule in Barmen. 27. Schmidt, Ewald, an der ev. Volkssch. in Kirchbaumhöhe. 28. Schmitz, Catharina, an der kath. Volkssch. in Unstel. 29. Schmünderich, Maria, an der kath. Schule in Sterkrade. 30. Schneider, Gottlieb, an der parität. städt. höhern Knaben-schule in Hilden. 31. Schotten, Margaretha, an der kath. Volkssch. in Heerdt. 32. Sprenger, Anna, an der kath. Volkssch. in Essen. 33. Steynes, Gustav, an einer Volkssch. in M.-Gladbach. 34. Volz, Magdalena, an der kath. Volkssch. in Bergerhausen. 35. Weber, Caroline, an der kath. Volkssch. in Düffel. 36. Wieder,

Josef, an der kath. Schule in Bergerhausen. 37. Zaun, Elisabeth, an der kath. Volkssch. in Damm-Neuwerk. 38. Zumpf, Carl, an der kath. Volkssch. in Ober-Rheydt.

1319. 1207. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Düsseldorf.

Die Telegraphen-Assistenten Krobe in Essen, Wolf I. in M.-Gladbach und von Albert in Wesel sind etatsmäßig angestellt worden.

Ernannt: Der Postgehülfe Diemann in Fischeln zum Postverwalter.

Versezt: Der Postdirektor Buchholz von Bergerhausen nach Mühlhausen i. Th. Der Postkassirer Scheuer von Barmen nach Oppeln. Der Ober-Postsekretär Horn von Halle a. S. nach Rheydt. Der Ober-Postdirections-Sekretär Glad von Münster i. W. nach Barmen, unter probeweiser Uebertragung einer Postkassirerstelle. Der Ober-Postsekretär Engler von Fierlohn nach Düsseldorf. Der Postsekretär Bertram von Emmerich nach Fierlohn. Der Postsekretär Rütch von Mülheim a. d. R. nach Grefeld.

Zu den Ruhestand versezt: Der Postsekretär Jaussen in Düsseldorf.

Gestorben: Der Postverwalter Föcking in Empel. Der Postsekretär Przytop in Düsseldorf.

Patente.

1320 1156. Das dem Herrn Hermann Boegel zu Braunschweig unter dem 25. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine verstellbare Expansionssteuerung mit einem Schieber an Dampfmaschinen ist aufgehoben.

1321. 1157. Das dem Ober-Ingenieur bei der Braunschweigischen Eisenbahn Herrn W. Claus zu Braunschweig unter dem 12. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen als „Geleis-Indicator“ bezeichneten Apparat zur Untersuchung der Lage und Befestigung der Eisenbahnschienen ist aufgehoben.

1322. 1231. Das dem Königlichen Münzinspektor Munscheid zu Berlin unter dem 1. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rechenmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ist aufgehoben.

1323. 1241. Das dem Chemiker Richard Jacobsen zu Berlin unter dem 23. Januar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Putzmaschine, soweit dieselbe als neu und

eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

1324. 1242. Das dem Maschinentechniker Georg Paul Vigtendorf zu Glauchau unter dem 11. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Hilfsmittel zum Festhalten von Papier-Spulen auf den Spindeln, ist aufgehoben.

1325. 1243. Daß dem Herrn Joseph de Buigne in Graz unter dem 16. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen

Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Methode zur Herstellung von vier- und mehrflügeligen Profilleisen

ist aufgehoben.

1326. 1244. Das dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin unter dem 8. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes schwimmendes Dock, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

1327. 1247.

Nr. der Bekanntm.

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 165, 166 und 167 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung bis zum

5186 Lehrerin an der katholischen Elementarschule in Unterweiden, Kreis Kempen. Einkommen: 900 Mark, freie Wohnung und Garten.

5187 Evangelischer oder katholischer Lehrer an der parität. Volksschule in Hüfkeswagen, Kreis Venney. Einkommen: 1350 Mark und Miethschädigung von 150 Mark.

5188 Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Gerresheim bei Düsseldorf. Einkommen: 1200 Mark und Miethschädigung von 150 Mark.

5189 Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Altenessen, Kreis Essen. Einkommen: 1400 resp. 1350 Mark, steigend nach definitiver Anstellung von 3 zu 3 Jahren um 90 Mark bis 1950 bezw. 1800 Mark. Vergütung für Dinte und Federn pro Abtheilung 15 Mark.

5190 Lehrerin an der katholischen Volksschule in Hilden, Landkreis Düsseldorf. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung.

5207 Lehrerin an der katholischen Volksschule in Süchteln, Kreis Kempen. Einkommen. 900 Mark und Miethschädigung von 75 Mark.

5208 Ein Lehrer und eine Lehrerin an der katholischen Volksschule in Kellinghausen, Kreis Essen. Einkommen: 1200 Mark bezw. 975 Mark und freie Wohnung oder Miethschädigung zc.

Zusammenstellung

—

baldigst

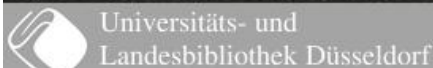
15/12

25/11

1/12

baldigst

Hierzu eine Extra-Beilage.



Verordnungen

1878

der dieberige Formulare zum 2. und 3. Teil.
Auf den Fortgang des Entwurfs freierwillig
Sitzungsberechtigter beschließen, I. am Ende des Monats
Januar V über die Zustimmungen und die Formulare
betreffend die Verträge über den Verkauf der Grundstücke
(Kaufverträge) dem 18. November 1878
der Protokoll der der Verhandlung der 28. Sitzung
Formulare V bis IX (Einführung der Grundstücke) in den
Formularen I und II bei den Verhandlungen der 28. Sitzung
insgesamt (an Kopien von jeder Seite) in der 28. Sitzung
des Jahres statt genommen zu werden.

Formulare V

Erweiterungen

1. In die Liste der Erweiterungen sind aufzunehmen:
I die aus der vorliegenden Liste für Erweiterungen
in Abrechnungen, in Spalte 28 verzeichneten Erweiterungen
Erweiterungen;
2. sämtliche Häuser des vorhergehenden Jahres
jedem gehören nur am Ende des Jahres im Jahre
des Lebens, nicht gleichwohl an die
Während des vorhergehenden Jahres
bereits eingemittelt worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Jahres
anderer Erweiterungen zugehörigen und als noch nicht
mit Erfolg eingemittelt worden im vorhergehenden
Jahre oder aber gehören nicht;
II In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Aufnahme mit Kreiszahl der von jeder zu
zahlen der Vor- und Name des Grundstückes;
2. bei Aufnahme mit aufsteigender Kreiszahl
der Name des Grundstückes, der Eigentümer, der
Erste, von welchem die Aufnahme bezogen wurde, die
der Aufnahme der Aufnahme die in der Aufnahme im Jahre
gegründete Aufnahme von einem einzelnen Grundstück
ist der Name dieses Grundstückes; für die Aufnahme
von mehreren Grundstücken einzutragen und gleich
bezeichnet, so ist der Name des Grundstückes, in dem
Spalte einzutragen;
3. bei Aufnahme mit Kreiszahl ist der Name des
Grundstückes oder der bestmögliche Person einzutragen,
von welcher die Aufnahme bezogen wurde;
aber die aufsteigende Aufnahme bezogen wurde;
III In der Spalte 28 sind zu verzeichnen:
1. alle nicht zu verzeichnen verzeichnete Häuser;
Spalte ist mit „Neu“ verzeichnete Häuser;
2. alle zum ersten oder zum zweiten Male oder nicht
die zum dritten Male ohne Erfolg eingemittelt worden
(entweder aus der Spalte 8 und 17);

Verordnungen in Betreff der Erweiterung der Kreiszahl

1878 1237. In dem vorstehenden einen Zusatz
aus dem Protokoll der 28. Sitzung des Bezirksrates
vom 21. September d. J. betreffend die Erweiterung
der Kreiszahl, von und unter dem 31. Dezember 1877
dieser Beschlusses zum Protokoll Nr. 3 des Jahres 1877
hinsichtlich der Aufnahme zum Zwecke des Verkaufs
1874, nach den Anlagen der Protokolle des Bezirks
rathes Nr. 28 zur Sitzung der Kreis- und Kreisräthe
von Jahre der öffentlichen Aufnahme und der List mit
den Aufnahmen der öffentlichen Aufnahme, welche den
gemeinen von, daß die Liste für das nachstehende Jahr
gültig in Kraft treten.

Die Kreisräthe der beabsichtigten Erweiterung der
die öffentlichen Aufnahme unter Genehmigung auf den
28. März d. J. des Protokolls vom 7. November 1876
in geeigneter Weise noch besonders genau aufzuführen
zu machen, daß die Liste für die öffentliche Aufnahme der
nach Formulare V und VII von den Kreisräthen
aufgestellten Kreisräthe verantwortlich sind und zum
Befugnis der Formulare V und VI für die Aufnahme
0 bis 27 resp. 28 und Befugnis des Formulars VII für
die Aufnahme 0-17 resp. 18.

Wichtig sind die öffentlichen Aufnahme und
für die in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes in Ver-
bindung mit der Kreiszahl der Kreisräthe die Kreisräthe
VII und IX einzutragenden Kreisräthe die Kreisräthe
der Kreisräthe mit zu verzeichnen und haben die Liste
bezüglich der Kreisräthe vor der Aufzeichnung durch
Befugnis mit der Kreiszahl auf ihre Kreisräthe zu
verzeichnen, was die Kreisräthe der Kreisräthe be-
achtet werden ist.

Die mit Kreiszahl Aufnahme sich beabsichtigten Kreisräthe
Kreisräthe sind in Gemäßheit des § 9 des Gesetzes be-
züglich ihrer nach Formulare V und VI aufzuführenden
Liste der Kreisräthe und hat auszuführenden und spitzieren
bis zum 15. Dezember jeden Jahres der Kreisräthe
beabsichtigten einzutragen.

Protokoll der 10. Sitzung vom 10. November 1878. I. II. a. 1751

Sitzung vom 1878/79. Kreisrat.

Protokoll

der sechsundzwanzigsten Sitzung
des Bezirksrates Berlin den 6. September 1878.
Der 17. Beschlusse hat unter Nr. 28 der
Erweiterung der Kreiszahl betreffend die Erweiterung
ausgesprochen zu Protokoll am 14. November 1878

Extra-Beilage

zum

46. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1328. 1237. Indem wir nachstehend einen Auszug aus dem Protokoll der 36. Sitzung des Deutschen Bundesrathes vom 5. September d. J., betreffend Abänderung der bisherigen, von uns unter dem 31. December 1874, Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 3 des Jahres 1875, publicirten Formulare zum Impfgesetz vom 8. April 1874, nebst den Anlagen der Drucksache des Bundesrathes Nr. 96 zur Kenntniß der Kreis- und Ortsbehörden, sowie der öffentlichen Impfsärzte und der sich mit Privat-Impfungen befassenden praktischen Aerzte bringen, bemerken wir, daß dieselben für das nächstjährige Impfgeschäft in Kraft treten.

Die Herren Landräthe beauftragen wir gleichzeitig, die öffentlichen Impfsärzte unter Hinweisung auf den § 3 alinea 2 des Reglements vom 7. November 1875 in geeigneter Weise noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben für die richtige Ausfüllung der nach Formular V, VI und VII von den Ortsbehörden aufgestellten Impflisten verantwortlich sind, und zwar bezüglich der Formulare V und VI für die Colonnen 6 bis 27 resp. 28 und bezüglich des Formulars VII für die Colonnen 6—17 resp. 18.

Nicht minder haben die öffentlichen Impfsärzte auch für die in Gemäßheit des §. 13 des Reglements in Verbindung mit den Orts-Polizeibehörden nach Formular VIII und IX einzureichenden Uebersichten die Gewähr der Richtigkeit mit zu übernehmen und haben dieselben deshalb die Uebersichten vor der Unterzeichnung durch Vergleich mit den Stammlisten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, was bisheran keineswegs überall genügend beachtet worden ist.

Die mit Privat-Impfungen sich befassenden praktischen Aerzte sind in Gemäßheit des §. 9 des Reglements gehalten, ihre nach Formular V und VI aufzustellenden Listen vollständig und exakt auszufüllen und spätestens bis zum 15. December jeden Jahres der Orts-Polizeibehörde einzureichen.

Düsseldorf, den 10. November 1878. I. II. a. 1754.

Auszug.

Bundesrath.

Session von 1878/79.

Protokoll

der sechsunddreißigsten Sitzung.

Geschehen Berlin, den 5. September 1878.

Abänderung der bisherigen Formulare zum Impfgesetz. §. 442. Der IV. Ausschuss hat unter Nr. 96 der Drucksachen Anträge vorgelegt, betreffend Abänderungen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1878.

der bisherigen Formulare zum Impfgesetz.

Auf den Vortrag des Staatsraths Freiherrn von Spitzenberg wurde beschlossen, 1. an Stelle des Formulars V über die Impflisten und des Formulars VI, betreffend die Uebersicht über das Ergebnis der Impfung (Bundesrathsbeschluss vom 16. Oktober 1874 §. 382 der Protokolle), die der Drucksache Nr. 96 beigefügten Formulare V bis IX künftig anzuwenden; 2. in den Formularen I und II bei den Impfscheinen für Wiederimpfung (auf Papier von grüner Farbe) in der 3. Zeile des Textes statt „geimpft“ zu setzen „wiedergeimpft“.

Formular V.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Erstimpflichen;

2. sämtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;

3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;

2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen;

3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In der Spalte 26 sind zu vermerken:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellte und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichnete Kinder;

2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpfte Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17);

3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellte (Spalte 24), sowie alle nicht aufstuhbare (Spalte 21) oder der Impfung vorchriftswidrig entzogene (Spalte 25) Kinder.

IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohl ausgebildeten Vaccinopustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen. Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln

Liste der zur Erstimpfung für

| Laufende Nr. | Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder | | Des Vaters, Pflegewalters oder Vormundes | | Zahl der vorangegangenen Impfungen | Tag der Impfung | Angabe woher die Lymphe genommen | Art der Impfung | | | | | |
|--------------|--|--------------------------|--|-------------------|------------------------------------|-----------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------|--------------------|-----------------------|-----------------|--------------------|
| | Vor- und Zuname. | Jahr und Tag der Geburt. | Name. | Stand und Wohnung | | | | Mit Menschenlymphe | | | Mit Thierlymphe | | |
| | | | | | | | | von Körper zu Körper. | Glycerinlymphe. | andere aufbewahrt. | von Körper zu Körper. | Glycerinlymphe. | andere aufbewahrt. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |

Formular VI.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind anzunehmen:

1. Die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 27 derselben verzeichneten Wiederimpflichen; 2. sämtliche Jüglinge der im Impfbezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-schulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen

Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatfachen vorliegt, muß der Impfarzt durch Kenntnismahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfenden; 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen

Liste der zur Wiederimpfung für

| Laufende Nr. | Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder | | Des Vaters, Pflegewalters oder Vormundes | | Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen | Tag der Impfung | Angabe woher die Lymphe genommen | Art der Impfung | | | | | |
|--------------|--|--------------------------|--|-------------------|---|-----------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------|--------------------|-----------------------|-----------------|--------------------|
| | Vor- und Zuname. | Jahr und Tag der Geburt. | Name. | Stand und Wohnung | | | | Mit Menschenlymphe | | | Mit Thierlymphe | | |
| | | | | | | | | von Körper zu Körper. | Glycerinlymphe. | andere aufbewahrt. | von Körper zu Körper. | Glycerinlymphe. | andere aufbewahrt. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. |

auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel

oder die Vorke von einer oder mehreren rauh in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

vorzustellenden Kinder 187

| Zahl der gemachten Impf-schnitte oder Impf-sche. | Ob zur Nachschau vorge-stellt und an welchem Tage. | Ward die Impfung von Erfolg. | Zahl der ent-wickelten Pusteln. | Die Impfung ist unterblieben wegen: | | | | | | | | Es ist demnach in die nächst-jährige Liste für Erstimpfungen zu über-tragen. | Bemerkungen. |
|--|--|------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|-----------|---|--------------------------------------|--|---|--------------------------------|-----|--|--------------|
| | | | | erfolgten Todes. | Wegzuges. | Wachstumsfähigkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit. | Ueberstehen der natürlichen Mattern. | vorangegangener erfolgreicher Impfung. | ärztlich bezogener Ursache für Leben oder Gesundheit. | vorchriftswidriger Entziehung. | | | |
| 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | |

so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalten einzutragen; 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Privat-erlen einzutragen, von welchem das zur Abimpfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde.

III. In Spalte 27 sind einzutragen:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 16 mit „Nein“ verzeichneten Kinder; 2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht die zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 17); 3. alle wegen Nichtauf-stuhbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nichtgeimpfte

(Spalte 22), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurück-gestellte (Spalte 25) oder der Impfung vorchriftswidrig entzogene (Spalte 26) Kinder.

IV. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohl ausgebildeten Vaccinopustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetrocknete Pustel oder die Vorke von einer oder mehreren rauh in ihrer Entwicklung verlaufenen Pusteln vorfindet.

vorzustellenden Kinder 187

| Zahl der ge-machten Impf-schnitte oder Impf-sche. | Ob zur Nach-schau vorge-stellt und an welchem Tage. | Ward die Impfung von Erfolg. | Zahl der ent-wickelten Pusteln. | Die Impfung ist unterblieben wegen: | | | | | | | | Es ist demnach in die nächst-jährige Liste für Impf-ungen zu über-tragen. | Bemerkungen. |
|---|---|------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|-----------|---|---|--------------------------------------|---|---|--------------------------------|---|--------------|
| | | | | erfolgten Todes. | Wegzuges. | Wachstums des We-tens einer die Impfung nicht behindernden Lehranstalt. | Nichtausstufbarkeit oder zufälliger Orts-abwesenheit. | Ueberstehen der natürlichen Mattern. | erfolgreicher Impfung innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre. | ärztlich bezogener Ursache für Leben oder Gesundheit. | vorchriftswidriger Entziehung. | | |
| 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. |

Formular VII.

Bemerkungen.

I. In die Spalte der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorge stellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 8 sind einzutragen:

1. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpfenden; 2. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lympho bezogen wurde. Hatte der ein tragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande ge brannte Lympho von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen, hatte er sie

Liste der bereits im Geburtsjahre für

| Impfende Nummer. | Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder | | Des Vaters, Pflegewaters oder Vormundes | | Tag der Impfung. | Angabe woher die Lympho ge nommen. | Art der Impfung | | |
|------------------|--|--------------------------|---|--------------------|------------------|------------------------------------|-----------------------|------------------|---------------------|
| | Vor- und Zuname. | Jahr und Tag der Geburt. | Name. | Stand und Wohnung. | | | Mit Menschenlymphe | | |
| | | | | | | | von Körper zu Körper. | Glycerin-lymphe. | andere aufbe wahrt. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |

Uebersicht der für

| Bezirk. | Zahl der Einwohner bei der letzten Volks zählung. | Gesamt zahl der zur Erstimpfung vorge stelltenden Kinder. | Diervon sind | | | | | | | Es sind einschließlich geblieben: | | | |
|---------|---|---|--------------------------------------|---|---|---|-------------|-------------|-------------|-----------------------------------|-------------|------------|---|
| | | | im Laufe des Geburtsjahres ungeimpft | von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die wairlichen Wärttern überstanden haben. | während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft | bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst seit zur Statistik erschienen. | zum 1. Mal. | zum 2. Mal. | zum 3. Mal. | im Ganzen. | | | |
| | | | | | | | | | | | ge storben. | ver zogen. | von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die wairlichen Wärttern überstanden haben. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | |

Uebersicht der für

| Bezirk. | Zahl der Einwohner bei der letzten Volks zählung. | Gesamt zahl der zur Wiederimpfung vorge stelltenden Kinder. | Diervon sind | | | | Es sind unimpflich geblieben: | | | | |
|---------|---|---|--------------------------------------|---|---|--|-------------------------------|-------------|-------------|------------|-------------|
| | | | im Laufe des Geburtsjahres ungeimpft | von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die wairlichen Wärttern überstanden haben. | während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft | Zugezogen sind im Laufe des Geburtsjahres. | zum 1. Mal. | zum 2. Mal. | zum 3. Mal. | im Ganzen. | |
| | | | | | | | | | | | ge storben. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |

von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen; 3. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name desjenigen Instituts oder desjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lympho bezogen wurde. III. Jede von der Entwicklung mindestens einer wohl ausgebildeten Vaccinepustel gefolgte Impfung ist als eine solche „von Erfolg“ zu verzeichnen.

Bei der Wiederimpfung treten nicht immer Pusteln auf, welche mit allen charakteristischen Merkmalen versehen sind. Als Wiederimpfung von Erfolg ist eine solche anzusehen, nach welcher sich am Tage der Nachschau mindestens eine mehr oder weniger eingetretene Pustel oder die Vorke von einer oder mehreren rasch in ihrer Entwicklung verlaufenden Pusteln vorfindet.

zur Impfung gelangten Kinder 187...

| Impfung. | Mit Thierlymphe | | | Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche. | Ob zur Nachschau vorge stellt und an welchem Tage. | War die Impfung von Erfolg. | Zahl der entwickelten Pusteln. | Bemerkungen. |
|----------|-----------------------|------------------|---------------------|--|--|-----------------------------|--------------------------------|--------------|
| | von Körper zu Körper. | Glycerin-lymphe. | andere aufbe wahrt. | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Impfungen 187...

Formular VIII.

| Er folg. | Diervon sind geimpft | | | Art der Impfung | | | | | | Ungeimpft geblieben sonach, und zwar: | | | | Bemerkungen. | |
|----------|----------------------|-------------|-------------|-----------------------|------------------|---------------------|-----------------------|------------------|---------------------|--|--|--|---|--------------|-----|
| | ohne Erfolg | | | Mit Menschenlymphe | | | Mit Thierlymphe | | | auf Grund ärztlichen Beschlusses vorläufig zurückgestellt. | weil nicht zeitig über insüßig ertheilt. | weil verfehrt währig der Impfung entzogen. | Zahl der während des Geburtsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder. | | |
| | zum 1. Mal. | zum 2. Mal. | zum 3. Mal. | von Körper zu Körper. | Glycerin-lymphe. | andere aufbe wahrt. | von Körper zu Körper. | Glycerin-lymphe. | andere aufbe wahrt. | | | | | | |
| 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. |

Wiederimpfungen 187...

Formular IX.

| Er folg. | Diervon sind geimpft | | | Art der Impfung | | | | | | Ungeimpft geblieben sonach, und zwar: | | | | Bemerkungen. | |
|----------|----------------------|-------------|-------------|-----------------------|------------------|---------------------|-----------------------|------------------|---------------------|--|---|---|--|--------------|-----|
| | ohne Erfolg | | | Mit Menschenlymphe | | | Mit Thierlymphe | | | auf Grund ärztlichen Beschlusses vorläufig zurückgestellt. | wegen Verhinderung des Besuchs einer die Impfschicht bezeugenden Behörde. | weil nicht aufgefunden oder insüßig ertheilt. | weil verfehrt währig der Impfung entzogen. | | |
| | zum 1. Mal. | zum 2. Mal. | zum 3. Mal. | von Körper zu Körper. | Glycerin-lymphe. | andere aufbe wahrt. | von Körper zu Körper. | Glycerin-lymphe. | andere aufbe wahrt. | | | | | | |
| 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. |

